

MÜNSTER OSNABRÜCK INTERNATIONAL AIRPORT

Flughafen-Benutzungsordnung (FBO)

Greven, den 25.11.09
FMO FLUGHAFEN MÜNSTER/OSNABRÜCK GMBH



Prof. Gerd Stöwer
Geschäftsführer



i. V. F.-J. Thiery
Leiter Flughafenbetrieb

Genehmigt:

Düsseldorf, den 01.12.2009
Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Ruben Priggemeier



Die Flughafenbenutzungsordnung tritt am 01.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Flughafenbenutzungsordnung vom 21.11. 2005 (NfL I 296/ 05) außer Kraft.
Die Flughafenbenutzungsordnung ist **für jeden** Nutzer des FMO **bindend!**



Begriffbestimmungen

AIP	- Aeronautical Information Publication
BAB	- Bundesautobahn
DFS	- Deutsche Flugsicherung
EDDG	- Flughafen Münster/ Osnabrück (ICAO)
FBO	- Flughafenbenutzungsordnung
FMO	- Flughafen Münster/ Osnabrück (IATA)
IATA	- International Air Transport Association
ICAO	- International Civil Aviation Organisation
ILS	- Instrumenten- Lande- System
MTOM	- Maximum Take- Off Mass
Nfl	- Nachrichten für Luftfahrer
O/ R	- On Request
RWY	- Runway, Start-/ Landebahn
SMS	- Safety Management System
SSR	- Secondary Surveillance Radar
TWY	- Taxiway
VZ	- Verkehrszentrale

Physikalische Einheiten

ft	- Feet (= 0,305 m)
NM	- Nautische Meile (= 1,852 Km)



<u>Inhaltsangabe</u>	Seite
Teil I	
Beschreibung des Flughafens Münster/Osnabrück: EDDG	
1. Gelände des Flughafens	6
2. Allgemeine Angaben	7
3. Wetterverhältnisse	9
4. Optische Bodenhilfen	9
5. Bauschutzbereich	9
6. Luftfahrthindernisse	9
7. FMO GmbH und Behörden	10
8. Verkehrsverbindungen und verfügbare Verkehrsmittel	10
Teil II	
Benutzungsvorschriften	11
1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen	12
2.1 Befugnis zum Starten und Landen	12
2.2 Start- und Landeeinrichtungen	12
2.3 <i>Regelungen für die Durchführung der Verkehrslenkung auf den Flugbewegungsflächen (z. T. aus Betriebsabsprache FMO- DFS)</i>	12
2.4 Abfertigungsvorfeld	16
2.5 Bodenabfertigungsdienste	16
2.6 Abstellen und Unterstellen	16
2.7 Lärmschutz	18
2.8 Betriebsstoffversorgung	19
2.9 Wartungsarbeiten	19
2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	19



	Seite
3. Betreten und Befahren	20
3.1 Straßen, Plätze und Eingänge	20
3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)	20
3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen (Sicherheitsbereiche)	21
3.4 Mitführen von Hunden	23
3.5 Benutzung von funktwellengestützten Kommunikationsmedien	23
4. Sonstige Betätigung	23
4.1 Gewerbliche Betätigung	23
4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften	24
4.3 Lagerung	24
4.4 Bauarbeiten	24
5. Sicherheitsbestimmungen	24
6. Fundsachen	24
7. Umweltschutz	24
7.1 Allgemeines	24
7.2 Abfälle	24
7.3 Verunreinigungen	25
7.4 Abwasser	25
7.5 Enteisungsmittel	26
8. Einwilligungen und Erlaubnisse	26
9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafen-Benutzungsordnung	26
10. Nicht öffentliche und sicherheitsempfindliche Bereiche	26
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand	26
12. Zustellungsbevollmächtigter	26



<u>Anlagen</u>	Seite
Anlage 1	
Sicherheitsbestimmungen zum Teil II 5 der Flughafen-Benutzungsordnung	
1. Umgang mit Betriebsstoffen	1
2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken	2
3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer	3
4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren	3
5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten	3
6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen	3
7. Feuerlösch- und Rettungsdienst	4
Anlage 2	
Zentrale Infrastruktureinrichtungen zum Teil II 2.5.3	



Teil I

Beschreibung des Flughafens Münster/Osnabrück: EDDG

Änderungen der Beschreibung werden in den "Nachrichten für Luftfahrer(NfL)" und im "Luftfahrthandbuch" - AIP - Deutschland bekanntgegeben.

1. Gelände des Flughafens

1.1 Lage des Flughafenbezugspunktes Geografische Breite und Länge:

N 52 08 04.71
E 007 41 05.39

Entfernung u. Richtung von der Stadt:

7 km nordöstlich der Stadt
Greven, 25 km nördlich der
Stadt Münster, 28 km süd-
westlich der Stadt Osnabrück

Höhe über NN:
Örtliche Mißweisung:
Flugplatzbezugstemperatur

48 m (160 ft)
0,8° E
21,6° C

1.2 Start- und Landeanlagen

Abmessungen der Start- und
Landebahnen

Start-/Landebahn 07/25:
2.170 x 45 m

Abmessungen der Start- und
Landeflächen

Start-/Landebahn 07/25:
2.290 x 300 m

Start- und Landebahndecken

Start-/Landebahn 07/25: Asphalt

Tragfähigkeiten

Start-/Landebahn 07/25:
PCN68F/B/X/T

Längsgefälle

Start-/Landebahn 07/25: ab TWYC
Richtung West 0,01 %

Startlauf- und Landestrecken:

Start-/Landebahn 07/25:
2.170 m Startlaufstecke

Landebereich für Hubschrauber:

nach Anweisung Tower

1.3 Befeuerungsanlagen

s. Luftfahrthandbuch- AIP -, AD2
EDDG 1-5

Notstrombefeuerung:

Notstromversorgung für Befeuerung
vorhanden



1.4	Markierungshilfen	Schwellen, Start- und Landebahnbezeichnung, Aufsetzzone, Start- und Landebahnmittellinien, Start-/Landebahnrand, Rollbahnmittellinie, Rollhaltemarken, Rollleitlinien (Vorfeld), Rollbahneinmündungsmarkierung
1.5	Instrumenten-Lande-Anlagen	1 ILS CAT I RWY 07 1 ILS CAT III RWY 25
1.6	Sonstige Radaranlagen	SSR – Anlage
1.7	Rollbahnen	Rollbahnsystem, das die Start- und Landebahnen mit den Vorfeldern verbindet, Rollbahnbreiten 23 m, Tragfähigkeit: A,B,C 68F/B/X/T D,G 75F/B/W/T
1.8	Vorfelder	
	Größe und Tragfähigkeit	Vorfeld Ost 116.000 m ² CONC PCN75R/B/W/T 50.000 m ² ASPH PCN75F/B/W/T Vorfeld West/Mitte 30.000 m ² ASPH PCN68F/B/X/T
2.	Allgemeine Angaben	
2.1	Klassifizierung des Flughafens nach ICAO	4 E
2.2	Betriebszeiten des Flughafens	H 24 örtliche Flugbetriebsbeschränkungen s. AIP AD 2 EDDG 1-7
2.3	Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit	ständig benutzbar
2.4	Zulassung als Zoll- und Sanitätsflughafen	Der Flughafen FMO ist als Zollflughafen zugelassen.
2.5	Übernachtungsmöglichkeiten	Greven, Ladbergen, Münster, Osnabrück
	Gaststättenbetriebe	vorhanden



2.6	Luftfrachtabfertigung	FMO Cargo Services GmbH SITA FMOFFXH Tel. 94 32 02 Fax 94 32 19
2.7	Tankvorrichtungen Betriebszeit Flugbetriebsstoffe und Öle	Tankwagen, 2 x AVGAS 100 LL 3 x Jet A1 Mon- Fri: H 24 Sat, Sun: 0400- 2200 O/ R, Response time: 30 min Jet A1, AVGAS 100LL/ EE80, EE100, ESSO TURBO 2380 20W50/AV OIL 100 unalloyed, Mobil Jet Oil 2, Oil 254
2.9	Sauerstoff und andere verfügbare Betriebsmittel	Sauerstoff und Stickstoff verfügbar
2.10	Verfügbarer Hallenraum für nicht stationierte Luftfahrzeuge	Kann auf Anforderung bereitgestellt werden.
2.11	Verfügbare Instand- setzungseinrichtungen	Air Berlin Hangar bis zu 737- 900 und Flugzeugwerkstätten Avionic für GA
2.12	Feuerlöschfahrzeuge Bergungsgeräte	sind dem Umfang des Flugbetriebs und den Richtlinien der ICAO Kategorie 8 entsprechend vorhanden O/ R Kategorie 9 bis 5,7 t MTOM verfügbar, > 5,7t MTOM stehen Bergungsgerätschaften in Frankfurt zur Verfügung
2.13	Schneeräumgeräte	Schneepflüge, Schneeschleuder, Kehrmaschinen, Streugeräte, Kehrblasgeräte, Startbahnteiser und Enteisungsfahrzeuge
2.14	Abfertigungsgeräte ein	Zur Durchführung der Abfertigungsdienste stellt der Flughafenunternehmer oder Dienstleister alle erforderlichen



- Geräte und Einrichtungen nach Maßgabe der Bodendienstverträge zur Verfügung.
- 2.15 Örtliche Flugbeschränkungen s. Luftfahrthandbuch -AIP- AD2 EDDG 1- 7
- 2.16 Höhenmesserkontrollen nicht vorhanden
3. Wetterverhältnisse
- Vorherrschende Windrichtung:
Südwest
Mittl. tägl. Max. Temp. (Juli) 21,7° C
Mittl. tägl. Min. Temp. (Jan) -0,2° C,
Mittelwert des Luftdrucks (1500 UTC)
-Juli- 1009,7hPa,
Mittelwert des Luftdrucks (0600 UTC)
-Jan- 1008,8hPa
Mittelwert der absoluten Feuchte
(0600 UTC) -Juli- 10,8 gr/m³,
Mittelwert der absoluten Feuchte
(0600 UTC) -Jan- 4,7 gr/m³
4. Optische Bodenhilfen
- 4.1 Wegweiseranlagen für das Rollen Beleuchtete Start-, Rollbahn, Richtungsschilder
- 4.2 Optische Ortungshilfen Flugplatzleuchtfeuer weiß/weiß auf dem Kontrollturm, Flughafen Münster/Osnabrück in waagerechter Leuchtschrift auf dem Dach des Terminals
5. Bauschutzbereich
- Die für den Flughafen gem. § 12 LuftVG geltenden Baubeschränkungen (Bauschutzbereich) ergeben sich aus den jeweiligen Veröffentlichungen in NRW
6. Luftfahrthindernisse
- s. Luftfahrthandbuch - AIP - (Band I). Alle Hindernisse sind nach ICAO Annex 14 markiert und befeuert.



7. FMO GmbH und Behörden

7.1 Der Flughafenunternehmer Postanschrift

Flughafen Münster/Osnabrück GmbH
Postfach 13 64
48252 Greven
Hüttruper Heide 71-81
48268 Greven
(02571) 94-0
(02571) 94-96 36

Fernsprechsammel- Nr.:
Fax (Verkehrszentrale):

7.2 Behördliche Dienststellen

Deutsche Flugsicherung GmbH

Bundesfinanzverwaltung
Polizei
Deutscher Wetterdienst
Bezirksregierung Münster
Luftaufsicht FMO

Flugsicherungs-Niederlassung Mün-
ster/Osnabrück
Hauptzollamt Münster
Polizeidienststelle Flughafen
Flugwetterwarte Münster/Osnabrück
(02571) 9 13 33
(02571) 94- 38 71

8. Verkehrsverbindungen und verfügbare Verkehrsmittel

8.1 Zufahrtsstraßen Bundesautobahnen

A 1, aus Richtung Bremen/Osnabrück:
Abfahrt Ladbergen

aus Richtung Dortmund/Münster:
Direkter BAB- Zubringer Abfahrt
Flughafen(AirportPark),

alternativ: Abfahrt Greven

Bundesstraßen
Kreisstraßen
Parkplätze(Parkhaus)

B 481, B 219
K 9, K 9a
ca. 4.000

8.2 Öffentlicher Zubringerverkehr

von den Hbf. Münster, Osnabrück
und Ibbenbüren bringen Sie Schnell
Schnellbusse direkt bis vors Terminal



Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1 Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmens unterworfen.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben oder mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

Für das im Luftfahrthandbuch (AIP) ausgewiesene Segelflugbetriebsgelände gelten die Sonderbestimmungen für den Bereich „Segelflugbetriebsgelände“ in Anlage 4. Der Segelflugbetrieb wird gemäß Betriebsabsprache der Deutschen Flugsicherung (DFS) mit der Luftfahrtvereinigung Greven e.V. durchgeführt.

- 1.4 Die Sicherheit des Flughafenbetriebes und damit der Passagiere und Kunden hat oberste Priorität für den Flughafen Münster/Osnabrück. Aus diesem Grunde wird am Flughafen Münster/Osnabrück entsprechend der Vorgaben des ICAO Annex 14 und der darauf abstellenden luftaufsichtlichen Anweisungen der Landesluftfahrtbehörden des Landes NRW ein sog. Safety Management System (SMS) betrieben. Wesentlicher Bestandteil und eine der grundlegenden Voraussetzungen dieses Systems ist die Einbeziehung der am Flughafen tätigen Unternehmen. Sie sind also insoweit verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Aufgaben und Prozesse im Hinblick auf das SMS die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien des Flughafens Münster/Osnabrück zu beachten. Die Einzelheiten des Safety Management Systems der Flughafen Münster/Osnabrück GmbH und die Integration der Unternehmen werden (in Abstimmung mit den Landesluftfahrtbehörden) separat vorgegeben und kommuniziert. Diese Verpflichtung und ihre Durchsetzung ist Gegenstand der Weisungen der Luftfahrtbehörden.



2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1 Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Flughafengebührenordnung festgelegten Entgelten mit Flugzeugen und Drehflüglern gestattet, die mit einem betriebsbereiten Funksprech-, Empfangs- und Sendegerät ausgerüstet sind, mit dem aus einer Entfernung von mindestens 25 NM (=46,3 km) vom Flughafen Funksprechverbindung mit dem Kontrollturm aufgenommen werden kann, soweit dies nach den Eigenschaften der Luftfahrzeuge und den Einrichtungen und Anlagen des Flughafens ohne Gefährdung von Personen und Sachen möglich ist.

2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Rollpläne gebunden, sofern sie nicht von der Flugverkehrskontrollstelle andere Weisungen erhalten.

2.3 *Regelungen für die Durchführung der Verkehrslenkung auf den Bewegungsflächen des FMO (mit Auszügen aus der Betriebsabsprache zwischen DFS und FMO vom 01.01.07 [in kursiv])*

2.3.1 *Abgrenzung*

Die Abgrenzung der einzelnen Bereiche ist in der Anlage 5 beigefügten Flugplatzkarte zu entnehmen (siehe auch Luftfahrthandbuch AIP, AD 2 EDDG 2-5)

2.3.2 *Zuständigkeiten*

Für die Bewegungslenkung auf dem Rollfeld des Flughafens Münster/Osnabrück ist die DFS zuständig.

Für die Regelung des Roll-, Fahr- und Personenverkehrs auf dem Vorfeld des Flughafens Münster/Osnabrück ist der FMO zuständig. Diese Karte ist Bestandteil der Betriebsabsprache.



Der FMO delegiert die Aufgaben der Bewegungslenkung für Luftfahrzeuge, die aus eigener Kraft rollen und für das Schleppen von Luftfahrzeugen an die DFS.

Die Zuständigkeit der DFS endet, wenn das Luftfahrzeug durch ein Leitfahrzeug / bzw. durch einen Einweiser geführt in den Bereich der markierten Stellflächen (Anlage 1) einrollt. Die Zuständigkeit der DFS beginnt, wenn das Luftfahrzeug den Bereich der markierten Stellflächen (s. Karte aus Betriebsabsprache FMO- DFS) verlässt.

Anderer Fahrzeug- oder Personenverkehr auf dem Vorfeld verbleibt in der Zuständigkeit des FMO.

2.3.3 Allgemeine Betriebsverfahren

Die Flugplatzkontrolle/DFS unterstützt den FMO bei der Bewegungslenkung auf dem Vorfeld durch Übermittlung von Anweisungen an die Luftfahrzeugführer sowie betrieblich relevanten Informationen (z.B. Statusanzeige Allwetterflugbetrieb, Pistensperrung usw.) an den FMO.

Ebenso übermittelt die Flugplatzkontrolle/DFS Informationen und Anfragen der Luftfahrzeugführer an die Verkehrszentrale des FMO (z.B. Betankung, Transport von Personen und Gepäck usw.).

Das Überqueren bzw. die Benutzung der Piste(Start-/Landebahn) sowie Taxi- und Rollwege bedürfen in jedem Falle einer gesonderten Freigabe durch die Flugplatzkontrolle/DFS.

Der FMO informiert die Flugplatzkontrolle/DFS in geeigneter Form (DAVIS o. ä.) rechtzeitig über Parkpositionen des ein- und abrollenden Luftverkehrs. Eventuell vorzusehende Technik wird durch den FMO bereitgestellt und gewartet.

Alle Leitfahrzeuge des FMO haben Funkverbindung mit der Flugplatzkontrolle /DFS und sind ständig hörbereit.

Für Bewegungen auf dem Vorfeld hat der Luftfahrzeugführer (durch Funk oder Lichtzeichen) eine Rollanweisung bei der Flugplatzkontrolle/DFS einzuholen. Rollende Luftfahrzeuge ohne Funksprechverbindung mit der Flugplatzkontrolle/DFS bedürfen der Führung durch ein Leitfahrzeug des FMO. (Ausnahme: nach vorheriger Zustimmung durch TWR auch ohne Funk)

Luftfahrzeuge, die aus eigener Kraft rollen, haben auf dem Vorfeld absoluten Vorrang vor Fahrzeugen oder Personen.

Über eine direkte Kommunikationsverbindung werden, wenn immer nötig, weitere Bewegungen auf dem Vorfeld mit der Flugplatzkontrolle/DFS koordiniert.

Der Verkehr auf dem Vorfeld ist durch die Flughafenbenutzungsordnung und den dazu ergangenen Ergänzungen geregelt. Alle Personen mit Berechtigung, sich auf dem Vorfeld zu bewegen, müssen durch den FMO in geeigneter Weise in diese Verfahren eingewiesen werden.

Abweichungen von der Flughafenbenutzungsordnung und den dazu ergangenen



Ergänzungen bedürfen der Genehmigung der VZ nach vorheriger Zustimmung der Flugplatzkontrolle/DFS. Für gekennzeichnete Leitfahrzeuge des FMO sowie Rettungsfahrzeuge mit Sondersignal gilt diese Zustimmung der DFS als erteilt. Der Vorrang von aus eigener Kraft rollenden Luftfahrzeugen gegenüber den Leitfahrzeugen sowie den Rettungsfahrzeugen ist zu beachten.

Schleppvorgänge, auf den Flächen der Rollgassen dürfen nur mit einer Rollanweisung der Flugplatzkontrolle/DFS durchgeführt werden. Aus eigener Kraft rollende Luftfahrzeuge haben gegenüber diesen geschleppten Luftfahrzeugen Vorrang. Der verantwortliche Führer des Schleppzuges ist während des Schleppvorganges innerhalb des Bereiches der Rollgassen über Fahrzeugfunk ständig erreichbar und verantwortlich für die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände zu anderen Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Personen.

Gemäß § 29 (1) LuftVG werden zur Gefahrenabwehr Informationen und Anweisungen an Luftfahrzeuge durch die Flugplatzkontrolle/DFS, sofern einsehbar, auch im Zuständigkeitsbereich des FMO oder nach Aufforderung durch den FMO erteilt.

2.3.4 Verfahren für rollenden Verkehr

2.3.4.1 Verfahren für einrollenden Verkehr

Die Flugplatzkontrolle/DFS erteilt gelandeten Luftfahrzeugen eine Rollanweisung zum Vorfeld und bestimmt die Rollstrecke zur Abstellposition. VZ kann mit der Flugplatzkontrolle/DFS eine abweichende Rollstrecke vereinbaren.

Einrollendem Verkehr der allgemeinen Luftfahrt wird die Abstellposition nach Anweisung des FMO durch die Flugplatzkontrolle/DFS übermittelt, sofern kein Einweiser oder Leitfahrzeug zur Verfügung steht. Das Einparken geschieht in eigener Verantwortung des Luftfahrzeugführers.

Ankommende Luftfahrzeuge werden vor Verlassen des Sichtbereiches der Flugplatzkontrolle/DFS durch Leitfahrzeuge oder Einweiser übernommen.

2.3.4.2 Verfahren für abrollenden Verkehr

Der Luftfahrzeugführer stellt vor Einleitung des Rollvorgangs Funkkontakt mit der Flugplatzkontrolle/DFS her, um eine Anlassfreigabe und/oder Rollanweisung einzuholen. Pushback- oder Reverseverfahren erfolgen grundsätzlich mit einem Einweiser. Erfolgen mehrere solcher Vorgänge gleichzeitig, so ist die Reihenfolge, soweit erforderlich, zwischen Flugplatzkontrolle/DFS und Verkehrsleitung/FMO zu koordinieren.

Abweichend von den vorgenannten Verfahrensweisen erfolgt der Einsatz eines Leitfahrzeuges grundsätzlich

- bei CAT II/ IIIa Betrieb



- auf Anforderung des Luftfahrzeugführers
- auf Anforderung des Platzverkehrslotsen/DFS
- nach Entscheidung durch die Verkehrszentrale des FMO

sowohl für ein- als auch für abrollenden Verkehr.
Die vorgenannten Punkte gelten auch für Hubschrauber.

2.3.5 Besonderheiten

Auf dem Vorfeld West rollen Luftfahrzeugführer außerhalb der Hauptrollleitlinie (Anlage 5) in eigener Verantwortung. Sie werden durch Informationen und Hinweise seitens der Flugplatzkontrolle/DFS unterstützt oder, wenn nötig, durch ein Leitfahrzeug eingewiesen. Die Zuweisung der Abstellpositionen 101 bis 203 erfolgt eigenständig durch die Flugplatzkontrolle/DFS gemäß nachfolgender Verfahrensweise:

Der FMO stellt eine Belegungsmatrix für die Belegung der Positionen Vorfeld West zur Verfügung. Hierdurch wird die Hindernisfreiheit gemäß ICAO beim Rollen entsprechender Luftfahrzeuge auf den Rollleitlinien gewährleistet.

2.3.6 Vorfeldstraßen

Befahren des Vorfeldes sind die markierten Fahrstraßen zu benutzen. Die Abfertigungspositionen sind auf dem direkten Weg von den Fahrstraßen aus anzusteuern. Im Zuständigkeitsbereich der DFS dürfen Fahrzeuge nur bewegt werden, wenn vor Einfahrt in das Gelände der DFS eine Genehmigung über Funk beim Tower eingeholt wurde und das Fahrzeug über eine gelbe Rundumleuchte verfügt. Während des Aufenthalts im Bereich der DFS ist ständiger Funkkontakt mit dem Tower zu halten.

2.3.7 Enteisungsverfahren

Die Koordination von Enteisungsvorgängen mit Luftfahrzeugführern, die Festlegung der zeitlichen Aufeinanderfolge von Enteisungsvorgängen sowie die Zuweisung der Enteisungspositionen verbleiben in der Zuständigkeit des FMO. Die DFS erteilt nur die erforderlichen Rollanweisungen zwischen den Abstellpositionen und den Enteisungspositionen. Diese Rollvorgänge sind ausschließlich mit Leitfahrzeug (Follow-Me) durchzuführen.

2.3.8 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.



Schleppvorgänge werden der Flugplatzkontrolle/DFS durch das LFZ oder durch die Verkehrszentrale bekannt gegeben.

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Flughafenunternehmer oder- nach näherer Vereinbarung- von dem Luftfahrzeughalter geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden; beim Schleppen von LFZ > 5,7 to MTOM muss der Führerstand (Cockpit) mit einem Luftfahrzeugführer oder einem fachkundigem Mechaniker besetzt sein- Ausnahmen für LFZ > 5,7 to und < 10 to der GA im Rahmen des Ein- und Aushallens ohne Besetzung des Cockpits mit ausdrücklicher Ausnahmegenehmigung.

Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flughafenunternehmer, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben und die zugelassenen Schleppstangen zur Verfügung zu stellen.

2.4 Abfertigungsvorfeld

Abstellpositionen sind für den Zeitraum gewerblicher Tätigkeit Abfertigungspositionen.

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung- z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen- ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig.

2.4.3 Abstell- und Abfertigungsplätze werden vom Flughafenunternehmer zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden von dem Personal des Flughafenunternehmers eingewiesen.

2.5 Bodenabfertigungsdienste

2.5.1 Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste (Bodenverkehrsdienste) gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (BADV Anlage 2) durchzuführen. Selbstabfertiger werden im Rahmen der BADV zugelassen, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Sie haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und Unterstellen von Abfertigungsgerät gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.5.2 Der Flughafenunternehmer kann von den zugelassenen Selbstabfertigern für die Gestattung von Bodenabfertigungsdiensten ein Entgelt verlangen.

2.5.3 Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:



1. Gepäckfördersystem für das abgehende Gepäck, Umsteigergesäck und das ankommende Gepäck.
2. Fluggastbrücken
3. Anlagen zur Frischwasserversorgung, Fäkalienentsorgung und zur Entsorgung fester Abfallstoffe im Vorfeldbereich
4. Kommunikationsnetz und zentrale technologische Informationseinrichtung (LAN) zur Erbringung von Bodenverkehrsdiensten
5. Abfertigungspositionen
6. Einrichtung zum Lotsen und Andocken von Flugzeugen auf dem Abfertigungsvorfeld
7. Tanklager für Flugbetriebsstoffe
8. Tanklager für Flugzeugenteisungsmittel

(vgl. Anlage 2, Zentrale Infrastrukturen)
Einzelheiten werden in Absprache mit dem Nutzerausschuss festgelegt.

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten nach Maßgabe der Anlage 2 vorgehalten, verwaltet und betrieben. Soweit Leistungen, die mit diesen Einrichtungen verbracht werden können, benötigt werden, sind die zentralen Infrastruktureinrichtungen gegen Entgelt zu nutzen.

2.6 Abstellen und Unterstellen

- 2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als eine Stunde auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flughafenunternehmers auf einer ihm zuzuweisenden Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterstellen zu lassen. Das Ein- und Aushallen von Luftfahrzeugen darf nur von eingewiesenen Mitarbeitern des Flughafenunternehmers durchgeführt werden. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug **kostenpflichtig** durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.



- 2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Hierzu ist es möglich, wo vorhanden, im Boden eingelassene Ösen zum Verzurren des Luftfahrzeuges zu verwenden. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
Wetterwarnungen werden durch den DWD über die Verkehrszentrale bekannt gegeben.
- 2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§ 535 ff BGB).
Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.6.4 Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen
- Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
- 2.6.4.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden.
- 2.6.4.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flughafenunternehmer hierfür zugelassen hat.
- 2.6.4.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten.
- 2.6.4.4 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.
- 2.6.4.5 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- 2.6.4.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers.



2.7 Lärmschutz

Zum Schutz für Mensch und Umwelt sind Lärm und Geräuschentwicklung auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen. Triebwerksprüfläufe dürfen nur in Absprache mit dem Flughafenunternehmer und der Flugplatzkontrolle/DFS nach Freigabe an den dafür zugewiesenen Plätzen getätigt werden (vgl. Anlage 1, Punkt 2 Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken).

2.8 Betriebsstoffversorgung

Unternehmern, die Luftfahrzeuge, Fahrzeuge oder Geräte mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen sowie die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Luftfahrzeug tätige Personal in die Brandmeldeeinrichtungen, die NOT- AUS- Schaltungen, die Brandbekämpfung sowie das Verhalten bei Betriebsstoffüberläufen eingewiesen und regelmäßig in Übung gehalten wird (siehe Sonderverkehrsordnung- Luftseite- , Kapitel 22 Betankung).

2.9 Wartungsarbeiten

Instandhaltungsarbeiten an sowie das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Geräten, anderen Gegenständen sowie das Waschen, das Reinigen und die Enteisung von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen bzw. zentralen Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Um Probleme mit Abscheider- oder Emulsionsspaltanlagen zu vermeiden, sind die eingesetzten Waschmittel sowie Flugzeugenteisungsmittel mit dem Flughafenunternehmer abzustimmen.

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.10.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer



dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1 Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten, soweit der Flughafenunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2 Der Flughafen darf nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingängen betreten und befahren werden.

3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flughafen verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. Alle Fahrzeuge, die auf dem Flughafengelände betrieben werden sollen, sind der Leitung des Flughafenbetriebs schriftlich anzuzeigen. Unternehmen, deren Fahrzeuge das Vorfeld befahren wollen, haben für das jeweilige Fahrzeug den Nachweis des unbegrenzten Haftpflicht-Versicherungsschutzes zu erbringen. Hierbei ist es unerheblich, ob das Unternehmen im Auftrag des Flughafenunternehmers oder eines am Flughafen ansässigen Unternehmens / Mieters tätig ist. Eine Kopie des Versicherungsschutzes als Nachweis ist ausreichend. Die Fahrer der Fahrzeuge müssen über einen entsprechenden amtlichen Führerschein verfügen, seitens des FMO eingewiesen sein und einen Vorfeldführerschein besitzen. Kann dieser Nachweis nicht anhand des mitgeführten Versicherungsscheines oder einer Kopie desselben erbracht werden, wird den betreffenden Fahrzeugen die Zufahrt zum Vorfeld verweigert.



- 3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an der Straßenseite des Hauptgebäudes bzw. des GAT aufnehmen oder absetzen;
Fracht darf nur an den Frachtanlagen abgeladen oder aufgeladen werden.
Es ist nicht gestattet Fracht ohne geeignetes Transportgefäß auf dem Vorfeld zwischenzulagern bzw. abzustellen und muss unverzüglich nach dem Abladen abtransportiert bzw. in das Luftfahrzeug aufgeladen werden.
- 3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.
- 3.2.4 Kleinfahrzeuge (z.B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden. Das Fahren ist nur auf der dafür vorgesehenen gebäudenahen Vorfeldstraße erlaubt. Kleinfahrzeuge müssen verkehrstauglich nach StZVO sein und sind bei der VZ anzumelden.
- 3.2.5 Defekte Fahrzeuge oder Geräte dürfen weder auf den Flugbetriebsflächen noch im Vorfeldbereich aufgegeben und ohne Personal zurückgelassen werden. Sie sind unverzüglich vom Betreiber so zu entfernen, dass sie die Flug- oder Verkehrssicherheit nicht gefährden und keine Störung des Betriebes darstellen.
Sollte der Betreiber nicht in der Lage sein, die defekten Gerätschaften in angemessener Zeit zu entfernen, ist die FMO GmbH berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen (Sicherheitsbereiche)
- 3.3.1 Allgemeines
- 3.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers - und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter - betreten oder befahren werden. Das Betreten des allgemein nicht zugänglichen Teils ist nur mit einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung und Flughafenausweis möglich. Ausnahmen regelt die Ausweisordnung des FMO.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder
- die Luftfahrzeughallen
- die Warteräume



- die Transiträume
- die Gepäck- und Frachthallen
- die Garagen und Werkstätten
- die Betriebs- und Bauhöfe
- die Baustellen

Satz 1 gilt entsprechend für Grundstücke und Anlagen der Flugsicherung außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes.

Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

- 3.3.1.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden (siehe Sonderverkehrsordnung- Luftseite-, Kapitel 1 Allgemeines).
- 3.3.1.4 Das **Rauchen** ist auf dem Vorfeld verboten (vgl. Anlage 1, Punkt 3 Rauchverbot und Umgang mit offenen Feuer).
- 3.3.1.5 Die Beauftragen der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren, sofern sie seitens des FMO eingewiesen worden sind; sie sollen den Flughafenunternehmer hiervon vorher benachrichtigen.
- 3.3.1.6 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.
- 3.3.1.7 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.2 Rollfeld

- 3.3.2.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 3.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flughafenunternehmer im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten.



3.3.2.2 Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.1.5 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er- außer der Benachrichtigung des Flughafenunternehmers- die Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen und die Vorschrift zu Absatz 3.3.2.1. Satz 2 zu beachten.

3.3.2.3 Bei CAT II/III darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die

- in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind,
- oder
- von einem Leitfahrzeug geführt werden.

Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.

3.3.3 Vorfelder

3.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 25 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.3.3.2 Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von dem Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrs- und Zulassungsregeln verbindlich.

3.3.3.3 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flughafenunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmers.

3.4 Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

3.5 Datenkommunikationsnetze

3.5.1 Der Aufbau und Betrieb von drahtgebundenen sowie von drahtlosen Datenkommunikationsnetzen (z.B. WLAN) sind auf dem Gelände des FMO gestattungspflichtig. Eine Genehmigung erfolgt nur in Ausnahmefällen. Handelsübliche Mobiltelefone bedürfen keiner ausdrücklichen Zustimmung seitens des



Flughafenunternehmers.

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die auch ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

4.3.2 Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Vor Beginn von Bauarbeiten ist der Flughafenunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage 1 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.



6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafen gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmer (Lost & Found, Info) abzugeben. Es gelten die §§ 978-981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1 Allgemeines

Jeder Nutzer des FMO ist dazu angehalten unsere Umwelt zu schützen und so wenig wie möglich zu belasten.

7.2 Abfälle

Abfälle sind zu trennen und fachgerecht zu entsorgen.

Die Regelungen in den Abfallbestimmungen des Flughafens in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten

7.3 Verunreinigungen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Eintretene Verunreinigungen oder Verschmutzungen sind von den Verursachern fachgerecht zu beseitigen; andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Reinigung auf Kosten des Verursachers veranlassen.

Umweltgefährdende Stoffe sind beim Austreten aufzufangen. Sollten diese umweltgefährdenden Stoffe aus den vorgesehenen Auffangbehälter treten, hat der Verursacher sofort die Flughafenfeuerwehr (Tel- Nr. 112, über Ihr Mobiltelefon: 02571 94-112) und den Flughafenunternehmer (Verkehrszentrale Tel- Nr. 3340) zu alarmieren.

Die Freisetzung von Gefahrstoffen / gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenunternehmer zu melden.

Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch fachgerecht zu entleeren und zu reinigen.

Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

Bauarbeiten sind vor Beginn beim Flughafenunternehmer anzumelden. Die dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherheitsverpflichtungen sind einzuhalten (ggf. Hinweis auf Baustellenordnung). Die besonderen Bestimmungen betreffend Bauarbeiten in Wasserschutz-zonen sind einzuhalten.

7.4 Abwasser

Sämtliche Einleitungen in das Kanalnetz des Flughafens bedürfen der schriftlichen



Genehmigung durch den Flughafenunternehmer.

In die Oberflächenentwässerung darf nur das von Niederschlägen herrührende Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o. ä. gelangen. Einzige Ausnahme: Enteisungsmittel während des Winterbetriebes (Regelung hierzu siehe 7.3).

In die Schmutzwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder nach gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Abwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung eingeleitet werden. Die in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Abwassersatzung oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch den Flughafenunternehmer sowie der behördlichen Genehmigung.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.).

Der Anschlussnehmer hat dem Flughafenunternehmer unverzüglich jede Änderung der Abwasserbeschaffenheit und der Abwassermenge mitzuteilen.

Es dürfen nur FCKW/ CKW- freie Waschmittel, Reinigungsmittel und Schmierstoffe verwendet werden.

Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer.

Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Mitarbeitern des Flughafenunternehmers jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

7.5 Enteisungsmittel

Flugzeug-Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafenunternehmers und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden.

Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Flughafenunternehmer die chemische Zusammensetzung des Flugzeug-Enteisungsmittels mitzuteilen und in Form eines Gutachtens gemäß Anhang 1 der von der Bund/Länder-Leitgruppe § 7 a WHG erarbeiteten Unterlage „Enteisungsabwasser von Flugplätzen – Hinweise“ nachzuweisen.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafen-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden.



10. Sicherheits- und sensible Bereiche

Für das Befahren und Betreten der Sicherheits- und sensiblen Bereiche gilt die Ausweisordnung der FMO GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten dieser Bereiche bedarf einer **gültigen** Zuverlässigkeitsüberprüfung und den Besitz eines **gültigen** Flughafenausweises. Ausnahmen regelt die Ausweisordnung des FMO.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der FMO GmbH. Gerichtsstand ist die Stadt Steinfurt.

12. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Anlage 1 **Seite**

Sicherheitsbestimmungen zum Teil II 5 der Flughafen-Benutzungsordnung

1.	Umgang mit Betriebsstoffen	1
2.	Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken	2
3.	Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer	3
4.	Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren	3
5.	Arbeiten in Hallen und Werkstätten	3
6.	Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen	3
7.	Feuerlösch- und Rettungsdienst	4

1. Umgang mit Betriebsstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz durch die Flughafen-Feuerwehr zulässig.

Die Betankung von Luftfahrzeugen im Bereich der allgemeinen Luftfahrt, die auf den Vorfeldern West und Mitte (Positionen 101-104, 201-203, 401-408 und 301-308) abgestellt sind, darf nur auf der dafür vorgesehenen Betankungsfläche gegenüber der Halle 5 erfolgen.

- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.
- 1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 4 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0 Grad C beträgt der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min 3 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min 8m.
- 1.5 Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
- 1.6 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Betriebsstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flughafen-Feuerwehr (Tel- Nr. 112) und der Flughafenunternehmer (Verkehrszentrale Tel- Nr. 3340) sind unverzüglich zu benachrichtigen.

- 1.7 Der Nutzer hat die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich. Werden durch den Nutzer eine oder mehrere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Flughafen betrieben, errichtet oder unterhalten, sind diese Anlagen oder Veränderungen bzw. Erweiterungen an diesen Anlagen unverzüglich dem Flughafenunternehmer zu melden. Mit der Meldung sind die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Genehmigungen dem Flughafenunternehmer zu überreichen.
- 1.8 Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.
- 1.9 Die Betankung von Flugzeugen mit Passagieren an Bord ist ohne vorherige Information und Positionierung der Flughafenfeuerwehr in Löschweite des Flugzeuges untersagt. Ausgenommen hiervon sind Fluggesellschaften, die eine Genehmigung zum Durchführen der Betankung mit Passagieren an Bord ohne erhöhte Alarmbereitschaft oder direkte Präsenz der Feuerwehr am Flugzeug durch das Luftfahrtbundesamt vorlegen können.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den von der zuständigen Luftfahrtbehörde festgelegten Zeiträumen und in der von dem Flughafenunternehmer oder dem Betreiber von Lärmschutzeinrichtungen festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden.
- 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung gilt für Propellerflugzeuge.
- 2.5 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.
- 2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht ein gerichtet und von dem Flughafenunternehmer zugelassen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfern - ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I, nur in dafür vorgesehenen und geeigneten Räumen verwendet werden.
- 5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlacke, Nitrolacke usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.
- 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in geeignete Behälter zu entleeren und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei diesen Behältern ist geeignetes Aufsaugmaterial bereitzuhalten.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- 6.1 Bei Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften (z. B. VAWs) einzuhalten (Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten).
- 6.2 Der Nutzer hat den Flughafenunternehmer über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs zu unterrichten.
- 6.3 Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen werden. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Flughafenunternehmer zur Kenntnis zu geben.

- 6.4 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG, § 2 Abs. 1 und 2 Gefahrgutgesetz (GGG) und der zu deren Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert und umgeschlagen werden, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- 6.5 Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der LVG oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr und für den Flughafenunternehmer (Verkehrszentrale Tel- Nr. 3340) erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Feuerwehr umgehend zu informieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen.
- 6.6 Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte etc. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.
- 7. Feuerlösch- und Rettungsdienst**
- 7.1 Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort
- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
 - die Flughafenfeuerwehr, Tel- Nr. 112 zu benachrichtigen.
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.
- 7.2 Bei Tod oder Verletzung von Personen ist die Feuerwehr, Tel- Nr. 112, zu benachrichtigen.
- 7.3 Im Übrigen gilt der Notfallplan, die Feuerlösch/Ausrückordnung und die Brandschutzordnung der Flughafen Münster/Osnabrück GmbH.

Anlage 2

Zentrale Infrastrukturen zum Teil II 2.5.3

Zu den einzelnen Punkten werden folgende Leistungsinhalte definiert:

1. **Zentrale Gepäckförderanlagen für das abgehende, ankommende und Umsteigergesäck**
 - Gepäckübernahme ab Check-in-Schalter als integraler Bestandteil der Gepäckförderanlage
 - Sortierung, Transport und Speicherung von lokalem Abfluggepäck
 - Loses Gepäck und Ladeeinheiten im Gepäcksortierbereich nach Sortiervorgaben der Luftverkehrsgesellschaften für die Verladung vorbereiten und Bereitstellung an der Gebäudekante
 - Bereitstellen des Transferepäckes an der Gebäudekante
 - Vorhalten und Betrieb von Gate- Gepäckeinrichtungen, an denen Gepäckabfertigung möglich ist und Bereitstellung an der Gebäudekante
 - Vorhalten und Betrieb von Sperrgepäckeinrichtungen
 - Transport des Sperrgepäckes in die Gepäcksortieranlagen und Bereitstellung an der Gebäudekante
 - Vorhalten und Betrieb der Ankunftsgepäckanlagen
 - Abladen des Gepäcks von den Lade-/ Transportmitteln und Fördern des Gepäcks in die Gepäckausgabe
 - Sortieren und Lagern des Transferepäckes über einen einvernehmlich vereinbarten Zeitraum
 - Einbringen des Transferepäckes in die Abfluggepäckanlage
 - Verbringen des nicht abgenommenen Gepäcks in ein Sammlager (Zolllager)

2. **Fluggastbrücken einschließlich mobiler Fluggasttreppen als Ersatz bei Ausfall**
 - Bereithalten und Betrieb von Fluggastbrücken einschließlich mobiler Fluggasttreppen als Ersatz bei Ausfall der Fluggastbrücken

3. **Anlagen zur Frischwasserversorgung, Fäkalienentsorgung und Entsorgung fester Abfallstoffe Im Vorfeldebereich (außer Bordküchenabfällen)**
 - Vorhalten und Betrieb einer Wasserstation mit Entkeimungsanlage und Aufbereitung von Frischwasser für die Versorgung der Flugzeuge
 - Vorhalten und Betrieb einer Fäkalienstation für die Entsorgung aller aus den Flugzeugen anfallenden Fäkalien. Die Entsorgung erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften
 - Vorhalten und Betrieb von besonders gekennzeichnetem Abfallbehältersystem zur Aufnahme fester Abfallstoffe aus Flugzeugen.

4. Das Kommunikationsnetz und zentrale technologische Informationseinrichtungen zum Erbringen von Bodenverkehrsdienstleistungen

- (FIDS, EDV-Verkabelung, LAN etc.)
- Bereitstellen und Betrieb eines für das Erbringen von Bodenverkehrsdiensten notwendigen Informations- und Kommunikationsnetzes

5. Abfertigungspositionen

- Abstellpositionen sind für den Zeitraum gewerblicher Tätigkeit Abfertigungspositionen
- Bereitstellung und Betrieb der für die Flugzeugabfertigung notwendigen Flächen im Rahmen des jeweiligen Ausbaustandes
- Die Abfertigungspositionen sind gem. den geltenden Vorschriften markiert und aufgeteilt. Sie werden technisch überwacht und regelmäßig gem. internationaler Vorschriften gereinigt und in Stand gehalten.
- Selbstabfertiger sind verpflichtet, nach der Abfertigung die Abstellflächen in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

6. Einrichtung zum Lotsen und Andocken von Luftfahrzeugen

- Der Flughafenbetreiber ist gem. § 45 LuftVZO für die Ordnung der Bewegungen auf dem nicht zu den Flugbetriebsflächen gehörenden Bereich zuständig.
- Die Führung der Luftfahrzeuge erfolgt zentral durch die Vorfeldkontrolle über geeignete Medien wie Funk und Follow-Me-Fahrzeuge.
- Ausdrücklich wird hier auf die Fußnote 1 zur Ziffer 5.1 und 5.2 der Anlage 1 der BADV Bezug genommen

7. Tanklager für Flugbetriebsstoffe

- Die Lagerung der Flugbetriebsstoffe zur Bedienung der Luftfahrzeuge erfolgt in einem zentralen Lager des Flughafenbetreibers.
- Die Betankung der Luftfahrzeuge erfolgt über Tankwagen, die den Kraftstoff vom Tanklager zum Flugzeug befördern.
- Der Flughafenunternehmer hat den Betrieb des zentralen Tanklagers einer Betriebsgesellschaft übertragen.

8. Tanklager für Flugzeugenteisungsmittel

- Vorhalten und Betrieb eines zentralen Lagers für Flugzeugenteisungsmittel
- Überwachung der Lagermenge
- Bestellung von Lieferung
- Messung der jeweils entnommenen Mengen
- Die Flugzeugenteisung darf ausschließlich auf den hierfür ausgewiesenen Abfertigungspositionen durchgeführt werden.